

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

An die
Wahlbehörde

(Name der Wahlbehörde)

(Anschrift der Wahlbehörde)

Antrag
gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Ich

Familienname: _____

Vorname/n: _____

Tag der Geburt: _____

Anschrift der im Wahlgebiet benutzten Nebenwohnung:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Anschrift der zuletzt bei der Meldebehörde gemeldeten Hauptwohnung:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

beantrage die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die _____
(Art der Wahl oder Wahlen eintragen)

Ich bin im Besitz

eines Personalausweises

| | | |
|-----------------|--|---------------------------------|
| Ausweis-Nummer: | | Name der ausstellenden Behörde: |
| ausgestellt am: | | |

eines Reisepasses

| | | |
|-----------------|--|---------------------------------|
| Ausweis-Nummer: | | Name der ausstellenden Behörde: |
| ausgestellt am: | | |

des folgenden sonstigen gültigen Identitätsausweises: _____
(Bezeichnung des Ausweises eintragen)

| | | |
|-----------------|--|---------------------------------|
| Ausweis-Nummer: | | Name der ausstellenden Behörde: |
| ausgestellt am: | | |

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Voraussetzungen Ihres Wahlrechts im Sinne der §§ 8 bis 10 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23 und 24 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und den §§ 13 bis 22 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Eine Prüfung der sachlichen und förmlichen Voraussetzungen Ihres Wahlrechts und eine Eintragung ins Wahlberechtigtenverzeichnis kann jedoch nur mit diesen Angaben erfolgen. Wählen kann nur, wer in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis angegebenen personenbezogenen Daten ist die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlvorstand Ihres Wahllokales, in dem Sie Ihre Stimmen abgeben können.
Im Falle von Beschwerden nach § 15 Absatz 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung kann auch die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neu gewählte Vertretung und die Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Absatz 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung: Wahlberechtigtenverzeichnisse sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihr Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihr Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihr Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die für den Datenschutz beauftragte Person der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Nummer 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten der Landeswahlleitung unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.